

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 133/12 S

L 13 AS 150/12 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 AS 234/12 ER (SG Oldenburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

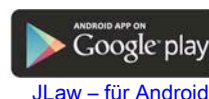
Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den Beschluss des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Juli 2012 - L 13 AS 150/12 B ER - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Oldenburg (SG) hat den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den laufenden Bewilligungszeitraum vom 1.7.2012 bis zum 30.11.2012, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, den Zuschlag für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs 3 Nr 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - zu gewähren (*Beschluss vom 11.6.2012*). Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluss des SG aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 12.7.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.7.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt, die vom LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, und gleichzeitig beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 3 Der Antragstellerin steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die gleichzeitig eingelegte Beschwerde ist daher aus denselben Gründen entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

